

Merkblatt zu Gewerbean- und ummeldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Gewerbetreibende,

mit der vorgenommenen Gewerbeanzeige gem. § 14 bzw. § 55c der Gewerbeordnung (GewO) allein können Sie unter Umständen das angezeigte Gewerbe am vorgesehenen Standort noch nicht ausüben.

Neben den auf der Rückseite der Gewerbean- und -ummeldung abgedruckten Hinweisen haben Sie zumeist – abhängig von der Art des Gewerbes – weitere behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen usw. einzuholen und Abstimmungen vorzunehmen, bevor mit der Gewerbeausübung begonnen werden kann.

Um dies zu verdeutlichen, werden nachstehend auszugsweise einige Fälle genannt, in denen u.U. andere Behörden aufzusuchen bzw. mit einbezogen werden müssen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nur beispielhaft erfolgt und für das eventuelle Fehlen weiterer erforderlicher Zustimmungen und Erlaubnisse, ect. auf diesem Merkblatt die Stadt Nauen, Der Bürgermeister nicht haftbar gemacht werden kann. Eine Haftung für mögliche Änderungen in der Zuständigkeit der jeweils angeführten Behörden, deren Telefonverbindungen und den gesetzlichen Bestimmungen wird ebenfalls ausgeschlossen.

Das betrifft insbesondere:

1. die standortmäßige Einordnung des betreffenden Gewerbes in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan der Stadt Nauen bzw. derer Ortsteile; Rückfragen können an das *Planungsamt der Stadtverwaltung Nauen* gerichtet werden, **Tel.: 03321/ 408-240 oder 408-213**
2. bei jeder baulichen Umnutzung, Veränderung bzw. Neuerrichtung von Räumen oder Flächen für gewerbliche Zwecke ist die Genehmigung des *Bauordnungsamtes des Landkreises Havelland* einzuholen; **03321/ 403-0** Telefonzentrale Verwaltungshauptgebäude des Landkreises Havelland in Nauen
3. die Beachtung der lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen beim Umgang mit Lebensmitteln – Abnahme durch das *Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Havelland*; **Tel.: 03321/ 403-0** Telefonzentrale Verwaltungshauptgebäude des Landkreises Havelland in Nauen
4. die Beantragung eines Gesundheitszeugnisses für Beschäftigte bei Umgang mit Lebensmitteln sowie deren Zubereitung können im *Gesundheitsamt des Landkreises Havelland*; **Tel.: 03321/ 403-0** Telefonzentrale Verwaltungshauptgebäude des Landkreises Havelland in Nauen oder im *jeweiligen, zuständigen Gesundheitsamt der Wohnsitzgemeinde* erfolgen
5. die Erteilung der Konzessionen für Gütertransportunternehmen (zulässiges Gütergesamtwicht über 3,5 t; einschl. Anhänger) durch das *Landesamt für Bauen und Verkehr Cottbus*; **Tel.: 03342/ 42660** Telefonzentrale
6. die Erteilung der Erlaubnisse für Personentransportunternehmen (für Taxiunternehmen, Mietwagen, Ferienzweckreisen regional, Fahrschulen und –lehrer) durch das *Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland*; **Tel.: 03321/ 403-0** Telefonzentrale Verwaltungshauptgebäude des Landkreises Havelland in Nauen
7. die Erteilung der Erlaubnisse für Personentransportunternehmen durch das *Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten* ; **Tel.: 03342/ 42660** Telefonzentrale

u.a.

Anforderung von Unterlagen bei Gewerbean- und ummeldungen

- allgemein:

Handwerkskarte	Sollten Sie beabsichtigen eine <i>handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeit im Sinne der Handwerksordnung</i> (Gesetz zur Ordnung des Handwerks) auszuüben, ist die Handwerkskarte, soweit noch nicht vorhanden, nach Erteilung durch die zuständige Handwerkskammer im Gewerbeamt vorzulegen.
Registerauszug	Besteht eine Verpflichtung zur <i>Namenseintragung in ein öffentliches Register (z.B. Vereins-, Genossenschafts- oder Handelsregister)</i> so ist ein entsprechender Registerauszug, soweit noch nicht vorhanden, nach Erteilung durch die zuständige Registerbehörde (in der Regel das Amtsgericht) im Gewerbeamt vorzulegen.

- für überwachungsbedürftige Gewerbe nach § 38 Gewerbeordnung:

sind im Original vorzulegen (sofern sie nicht älter als 3 Monate sind):

1. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** gem. § 30 Abs.5 BZRG
2. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Hinweis für natürliche Personen/ Personengesellschaften:

Beide o.g. Zeugnisse können beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Haupt- oder Nebenwohnsitzgemeinde beantragt werden.

Hinweis für juristische Personen:

Entgegen der Beantragung für natürliche Personen (s.o.) ist die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** bei den zuständigen Gewerbeämtern der Betriebsniederlassungsgemeinden zu beantragen.

als überwachungsbedürftige Gewerbe gelten:

1. An- und Verkauf von Gebrauchsgütern folgender Art
 - hochwertige Konsumgüter, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, optische Erzeugnisse, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung (keine abschließende Aufzählung)
 - Kraftfahrzeuge und Fahrräder
 - Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren mit diesen Eigenschaften
 - Edelsteine, Perlen und Schmuck
 - Altmetalle/ Schrott
2. Auskunfteien und Detekteien
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlungen von Unterkünften
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Hinweis:

Inwieweit noch andere Unterlagen benötigt werden, erfragen Sie bitte beim zuständigen Gewerbeamt.